

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck Art.1
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder. ¹

Äufnung der Art.2
Spezialfinanzierung ¹ Die Spezialfinanzierung ² wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von CHF 44'671.40 errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Entnahmen Art.3
aus der Spezialfinanzierung ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten Art. 4
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 24. November 2005 durch die Burgerversammlung genehmigt.

Der Burgerpräsident :

Die Burgerschreiberin :